

92. Abtretung des dem Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. zustehenden Anspruchs auf einen Anteil am Reingewinn des laufenden Jahres. Rechtsstellung des Erwerbers gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern.

GmbHG. §§ 29, 42, 46 Nr. 1.

II. Zivilsenat. Urf. v. 16. April 1920 i. S. Nö. (Kl.) w. Globus, G. m. b. H. und Gen. (Bekl.), II 396/19.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger Nö. war Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. Globus, Beklagten zu 1, deren Stammkapital 200 000 M betrug. Von seinem Geschäftsanteile von 40 000 M trat er im Juni 1914 einen Teilbetrag von 30 000 M an den Beklagten zu 2, D., ab. In dem Abtretungsvertrage wurde bestimmt: „Die Dividende des laufenden Jahres 1914 verbleibt dem Verkäufer zur Hälfte.“ Ferner übertrug der Kläger durch Vertrag vom 16. Oktober 1914 den Rest seines Geschäftsanteils in Höhe von je 2000 M auf die Beklagten zu 2 bis 6. In diesem Vertrage hieß es: „Herr Nö. erhält von der Dividende 1914 auf die abgetretenen 10 000 M drei Viertel.“ Nachdem die Gesellschafterversammlung sämtliche Abtretungen genehmigt hatte, schied der Kläger auch als Geschäftsführer aus. In der Versammlung vom 17. Mai 1915, in der sämtliche nunmehrigen Gesellschafter, nämlich die Beklagten zu 2 bis 6 und der mit einem Stammanteile von 10 000 M beteiligte G., vertreten waren, wurde die von dem neuen Geschäftsführer, dem Beklagten zu 3, F., aufgestellte

Bilanz für 1914 vorgelegt und, unter Stimmenthaltung G.'s, gegen die Stimme W.'s genehmigt. Zugleich wurde mit allen Stimmen gegen die G.'s beschlossen, von dem bilanzmäßigen Reingewinne von 104331,42 *M* nur 40000 *M* zu verteilen, den Rest aber mit Rücksicht auf die Kriegslage als Rücklage für das Geschäftsjahr 1915 vorzutragen. Weiter wurde über die Erhöhung des Stammkapitals und die Auskehrung der Gewinnanteile Beschluß gefaßt. Der Kläger, dem von der Beklagten zu 1 demnächst 4573 *M* ausbezahlt wurden, bestritt die Maßgeblichkeit der am 17. Mai 1915 genehmigten Bilanz, da diese nicht nur objektiv unrichtig und dem Gesetze widersprechend (§ 42 GmbHG., § 40 HGB.), sondern auch arglistigerweise falsch aufgestellt worden sei, um seinen Dividendenanspruch zu schmälern. Er behauptete, daß der Reingewinn für 1914 mindestens 500000 *M* betragen habe, und berief sich auf die von der Steuerbehörde vorgenommenen Feststellungen, aus denen sich ein Reingewinn von 429232,42 *M* ergebe. Unter Zugrundelegung des letzteren Betrags berechnete er seinen Gewinnanteil auf 48288 *M*. Hiervon brachte er die empfangenen 4573 *M* in Abzug und schritt sodann zur Klage, mit der er den Antrag stellte, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 43715 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu verurteilen.

Das Landgericht erließ ein Teilurteil, durch das es die Beklagte zu 1 zur Zahlung von 7264,24 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1915 verurteilte und die Klage gegen die Beklagte zu 1 im übrigen sowie die Klage gegen die Beklagten zu 3 bis 6 gänzlich abwies, während es die Klage gegen den Beklagten zu 2 für noch nicht spruchreif erachtete. Es verstand die in der Gesellschafterversammlung vom 17. Mai 1915 gefaßten Beschlüsse dahin, daß der Reingewinn von 104331,42 *M*, soweit er auf den Geschäftsanteil des Klägers von 40000 *M* für die ersten sechs Monate und von 10000 *M* für die ferneren drei Monate des Jahres 1914 entfalle, dem Kläger unverkürzt habe ausbezahlt werden sollen, und nahm deshalb an, daß der Kläger von der Beklagten zu 1 noch 7264,24 *M* zu beanspruchen habe.

Der Kläger legte Berufung ein mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagten zu 1, 3 bis 6 (die zu 1 ferner, die zu 3 bis 6 lediglich) als Gesamtschuldner zur Zahlung von (43715 — 7264,24 =) 36450,76 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu verurteilen. Die Berufung wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision.

Aus den Gründen:

... „Nach § 29 Abs. 1 GmbHG. haben die Gesellschafter Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, und gemäß

Abj. 2 das. erfolgt die Verteilung des Reingewinns nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Aus der Vorschrift des § 46 Nr. 1, wonach die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des daraus sich ergebenden Reingewinns der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt, ist jedoch zu entnehmen, daß der Anspruch des Gesellschafters auf die Jahresdividende so lange ein bloßer Ausfluß seines Gesellschafterrechts, ein unselbständiger Bestandteil seines Geschäftsanteils ist, als nicht die Gesellschafterversammlung die Bilanzfeststellung und die Gewinnverteilung beschloffen hat. Erst durch diese Beschlüsse wird der Dividendenanspruch zu einem von dem Gesellschafterrechte losgelösten Gläubigerrecht (RdZ. Bd. 87 S. 383). Daraus folgt nun zwar nicht, daß der Gesellschafter nicht schon vorher den Dividendenanspruch — das künftige Gläubigerrecht — ohne den Geschäftsanteil auf einen anderen übertragen könnte. Vielmehr ist die Übertragung mit der Wirkung zulässig, daß sich der Übergang auf den Erwerber im Augenblicke der Entstehung des Gläubigerrechts vollzieht (RdZ. Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 72, Bd. 67 S. 166). Ebenso kann der Geschäftsanteil ohne den Dividendenanspruch in der Weise abgetreten werden, daß der Veräußerer das Gläubigerrecht bei dessen Entstehung erlangt. Der rechtliche Vorgang ist dann allerdings so zu denken, daß der Erwerber des Geschäftsanteils den Dividendenanspruch — das künftige Gläubigerrecht — sofort auf den Veräußerer zurücküberträgt. Allein im Falle einer derartigen Übertragung oder Zurückübertragung des Dividendenanspruchs wird einstweilen an dessen rechtlicher Natur als der eines gesellschaftlichen, dem Inhaber des Geschäftsanteils als solchem zustehenden Rechtes nichts geändert. Der Besessionar des Dividendenanspruchs ist nicht Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. und hat deshalb weder die Befugnis, bei der Beschlufjassung über die Feststellung der Bilanz und die Verteilung der Dividende mitzumirken, noch das Recht, die von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse anzusechten (RdZ. Bd. 9 S. 272 flg.; RdZ. Bd. 14 S. 170, Bd. 15 S. 95 flg.; Bolze Bd. 2 S. 1113). Zwischen ihm und der Gesellschaft m. b. H. entstehen durch die Abtretung zunächst überhaupt noch keine rechtlichen Beziehungen. Erst dann, wenn und nur so weit als die Gesellschafter später die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des Reingewinns beschließen oder durch Ansechtung der Beschlüsse eine Erhöhung des zu verteilenden Gewinnbetrags herbeiführen, wird aus dem bisher unselbständigen, mit dem Geschäftsanteile verbundenen Dividendenanspruch eine ihm zustehende, selbständige Geldforderung gegen die Gesellschaft. Es ist daher verfehlt, wenn die Revision meint, daß der Kläger auf Grund der mit dem Beklagten zu 2 und mit den Beklagten zu 2 bis 6 abgeschlossenen Abtretungsverträge gegen die Beklagte zu 1 einen weitergehenden Anspruch als den vom Landgerichte

gemäß den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 17. Mai 1915 anerkannt, habe. Dadurch, daß die Beklagte zu 1 die Veräußerung des Geschäftsanteils des Klägers von 40 000 *M* zum Teilbetrage von 30 000 *M* an den Beklagten zu 2 und zu Teilbeträgen von je 2000 *M* an die Beklagten zu 2 bis 6 genehmigt hat (vgl. § 17 GmbHG), hat sie lediglich den Übergang der gesellschaftlichen Rechte des Klägers nach Verhältnis der Teilbeträge auf diese Beklagten gutgeheißen, nicht aber anerkannt, daß dem Kläger in Höhe der Anteile am Reingewinne des Jahres 1914, die er sich in den Verträgen vorbehalten, nunmehr ein selbständiger, von den Bilanzfeststellungs- und Gewinnverteilungsbeschlüssen der Gesellschafter unabhängiger Gewinnanteilsanspruch gegen sie, die Beklagte zu 1, zustehe.

Aber auch gegenüber den Beklagten zu 3 bis 6 — gegenüber dem Beklagten zu 2 ist eine Entscheidung bisher nicht ergangen — läßt sich der vom Kläger in der Berufungsinstanz noch aufrecht erhaltene Antrag auf die Verträge über die Veräußerung des Geschäftsanteils von 40 000 *M* nicht stützen. An den Vereinbarungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2 über den Teilgeschäftsanteil von 30 000 *M* haben sich die Beklagten zu 3 bis 6 für ihre Person in keiner Weise beteiligt, und auf Grund des Vertrags vom 16. Oktober 1914, durch den sie ebenso wie der Beklagte zu 2 je einen Teilgeschäftsanteil von 2000 *M* von dem Kläger erworben haben, sind jene Anträge gleichfalls nicht zu rechtfertigen. Die Bestimmung des letzteren Vertrags: „Herr M. (der Kläger) erhält von der Dividende 1914 auf die abgetretenen 10 000 *M* drei Viertel“ ist entweder dahin zu verstehen, daß die Beklagten zu 2 bis 6 sich verpflichtet haben, von der Dividende für 1914, die sie von der Beklagten zu 1 auf die erworbenen Teilgeschäftsanteile von je 2000 *M* ausgezahlt erhalten würden, drei Viertel an den Kläger abzugeben, oder aber, und das ist die — rechtlich nicht zu beanstandende — Auffassung der Vorinstanzen, dahin, daß der Kläger mit der Beschlußfassung der Gesellschafter über die Genehmigung der Bilanz für 1914 und über die Verteilung des daraus sich ergebenden Reingewinns in Höhe von drei Vierteln der auf die Teilgeschäftsanteile von je 2000 (zusammen 10 000) *M* entfallenden Dividende unmittelbarer Gläubiger der Beklagten zu 1 werden sollte. Durch die erwähnte Bestimmung haben aber, mag man der einen oder der anderen Auffassung den Vorzug geben, die Erwerber der Teilgeschäftsanteile dem Kläger gegenüber nicht die Verpflichtung übernommen, bei Ausübung ihrer gesellschaftlichen Rechte und bei Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Pflichten ihr eigenes Interesse dem seinigen unterzuordnen oder anzupassen. Die Beklagten zu 3 bis 6 waren deshalb dem Kläger gegenüber namentlich nicht verpflichtet, bei Aufstellung und Genehmigung der Bilanz für 1914 die Schranken ein-

zuhalten, die das Gesetz zum Schutze des einzelnen Gesellschafters der Willkür der Mehrheit gezogen hat (RG. vom 7. November 1916 II 259/16, Zeitschr. f. Aktienges. Bd. 24 S. 189; vgl. auch RGZ. Bd. 94 S. 214), und sie machten sich insolgebeßsen auch keiner sie zum Schadenersatz an den Kläger verpflichtenden Vertragsverletzung schuldig, wenn sie die Aktivposten der Bilanz niedriger und die Passivposten höher, als es den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, bewerteten, weil ihnen das im Interesse des geschäftlichen Unternehmens der Beklagten zu 1 und mittelbar in ihrem persönlichen Interesse angezeigt erschien.

Danach kann nur in Frage kommen, ob etwa die Beklagten zu 2 bis 6, der Beklagte H. (zu 3) durch Aufstellung, die übrigen durch Genehmigung der Bilanz für 1914 eine sie und die Beklagte zu 1 dem Kläger gegenüber schadenersatzpflichtig machende unerlaubte Handlung (§§ 823, 826, vgl. 880, 831 BGB.) begangen haben. Die Bestimmungen des § 823 BGB. sind jedoch, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt hat und wie auch die Revision nicht bestritten, hier nicht anwendbar, und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 das. ist vom Oberlandesgerichte gleichfalls ohne Gesetzesverletzung verneint worden. Die Gesellschafter versieken nicht schon dadurch gegen die guten Sitten, daß sie sich durch die Rückfichtnahme auf den Dividendenanspruch des Klägers nicht davon abhalten ließen, unter Verletzung der Vorschriften des § 42 GmbHG. und des § 40 HGB. zu niedrige Aktiva und zu hohe Passiva in die Bilanz für 1914 einzustellen. Denn die Bildung sog. stiller Reserven dient der Besserung der Vermögenslage und der Erhaltung der Stetigkeit des geschäftlichen Unternehmens, und sie entspricht einem gerade in der besseren Handelswelt bestehenden und nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts auch bei der Beklagten zu 1 schon früher, namentlich auf Betreiben des Klägers als damaligen Geschäftsführers, geübten Gebrauche. Sie war aber bei einem Gummi- und Asbestunternehmen gerade im ersten Kriegsjahre ganz besonders am Platze, und es würde deshalb nichts ausmachen, wenn sie bei der Beklagten zu 1 früher in erheblich geringerem Umfang erfolgt sein sollte. Ein Verstoß gegen die guten Sitten ließe sich vielmehr nur dann feststellen, wenn der eigentliche Grund für die Bornaahme ungewöhnlich hoher Abschreibungen auf der einen und für die Ausführung nicht bestehender Schulden auf der anderen Bilanzseite nicht in dem Bestreben der Gesellschafter zu finden wäre, das Interesse der Beklagten zu 1 zu wahren, sondern in ihrer Absicht, den Dividendenbezug des Klägers nach Möglichkeit zu vereiteln. Gegen eine solche Absicht spricht indes schon die Erwägung, daß die für 1914 aufgestellte und genehmigte Bilanz mit einem Reingewinne von 104 331,42 M., also von mehr als 52% des Stammkapitals, abschließt, und daß nach der unbeanstandet gebliebenen Fest-

stellung des Landgerichts die Gesellschafter beschlossen haben, diesen Gewinn, soweit der dem Kläger vorbehaltene Anteil in Betracht kommt, voll zur Auszahlung bringen. Das Oberlandesgericht hat aber auch die Umstände, aus denen der Kläger die Absicht des Beklagten, ihn zu schädigen, gefolgert wissen will, nebst den dafür angeführten Beweisen sämtlich gewürdigt, und seine dem Kläger ungünstigen Ausführungen lassen eine Gesetzesverletzung nirgends erkennen. Die vom Kläger geltend gemachten Umstände nötigen jedenfalls nicht zu der Feststellung, daß das Bestreben der Gesellschafter bei Aufstellung und Genehmigung der Bilanz nicht auf die Wahrung des Interesses der Beklagten zu 1 gerichtet gewesen sei."